

**Studienordnung für den
Masterstudiengang**

Klinische Psychologie und Psychotherapie

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner letzten Fassung vom September 2019 hat die Medizinische Hochschule Hannover am 12.06.2024 die folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung (PO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Klinische Psychologie und Psychotherapie, der von der Medizinischen Hochschule Hannover angeboten wird.

§ 2 Zuständigkeit (Studiendekan:in, Studienkommission)

(1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Studienordnung ist gem. § 45 NHG der:die Studiendekan:in zuständig, welche:r die Organisation und Weiterentwicklung des Studiums an eine Studienkommission übertragen kann, die aus Mitgliedern der am Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Medizinischen Hochschule Hannover beteiligten Kliniken, Abteilungen und Institute gebildet wird. ²Der Studienkommission gehören in der Regel sechs Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrenden vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeitenden vertritt und in der Lehre in diesem Studiengang tätig ist, sowie drei Mitglieder der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder der Studienkommission sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt. ⁵Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt die Studienkommission eine nachfolgende Person für die Benennung durch den Senat vor.

(2) ¹Die Studienkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Die Studienkommission ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Die Studienkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen der Studienkommission wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Studienkommission festzuhalten.

(4) ¹Die Studienkommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die Studienkommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer von ihr beauftragten Stelle bedienen. ³Das vorsitzende Mitglied bereitet die Beschlüsse der Studienkommission vor, führt sie aus und berichtet der Studienkommission laufend über diese Tätigkeit.

(5) ¹Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Studienkommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Studienziel

(1) ¹Der anwendungsorientierte Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist ein Studiengang, der auf den Bachelorstudiengang, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen und die Grundlagen der Psychologie und Psychotherapie erfüllt, aufbaut, diese vertieft und eine fundierte wissenschaftliche und praxisbezogene Ausbildung als Psychotherapeut:in gewährleistet. ²Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß Abschnitt 2 PsychThApprO sowie anschließend zur

Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Psychotherapeut:in befähigen. ³Die Ziele des Studiums entsprechen den in § 7 des PsychThG und in § 1 Absätzen 1 und 2 der PsychThApprO genannten Zielen.

- (2) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u. a. die Befähigung zur:
- a) Feststellung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist und entweder diese zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
 - b) Reflektion des eigenen psychotherapeutischen Handelns im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation und Weiterentwicklung von Therapieprozessen unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes,
 - c) Umsetzung von Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität und Dokumentation und Evaluation eigener oder von anderen angewandter Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung,
 - d) Unterrichtung von Patient:innen, anderen beteiligten oder anderen noch zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse und dem Aufzeigen dabei indizierter psychotherapeutischer und unterstützender Behandlungsmöglichkeiten sowie der Aufklärung über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen,
 - e) Bearbeitung von gutachterlichen Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen,
 - f) Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen, zur Bewertung und Integration deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit,
 - g) Berücksichtigung von berufsethischen Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln,
 - h) aktiven und interdisziplinären Kommunikation mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen und zur patientenorientierten Zusammenarbeit.

(3) ¹Die berufsqualifizierenden Tätigkeiten dienen der vertieften Praxis der Psychotherapie und dem Erlangen praktischer Kompetenzen unter fachlicher Anleitung und befähigen die Studierenden im Kontakt mit Patient:innen zunehmend eigenverantwortlich und selbstreflektiert in der psychotherapeutischen Versorgung zu handeln.

(4) ¹Die Fähigkeit zu bzw. der Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten bzw. Störungen und von deren psychotherapeutischer Behandlung sowie zu wissenschaftlicher Arbeit sollen durch das Forschungsorientierte Praktikum II sowie die Anfertigung einer Masterarbeit erlangt werden.

(5) ¹Durch die Masterprüfung in dem Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für die Ausübung von Psychotherapie erforderlichen grundlegenden Kompetenzen und Fachkenntnisse erworben haben. ²Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, die Ursachen von psychischen Störungen zu kennen, diese selbstständig zu diagnostizieren, psychotherapeutische Maßnahmen einzuleiten und eine förderliche therapeutische Beziehung zu den Patient:innen aufzubauen. ³Dies ist verbunden mit der Fähigkeit, die psychotherapeutische Vorgehensweise zu reflektieren und wissenschaftliche Erkenntnisse der

Psychotherapieforschung zu hinterfragen und auf die eigene Praxis zu übertragen. ⁴Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium bilden zusammen die Masterprüfung.

§ 4 Studienvoraussetzungen

¹Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang ergeben sich aus dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) in der jeweils gültigen Fassung und der zu diesem Studiengang gehörenden Zulassungsordnung.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das modular aufgebaute Studium beginnt jeweils im Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6 Studienberatung

¹Für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie wird eine Studienberatung durch die für den Studiengang zuständige modulverantwortliche Person und durch die Studiengangskoordination angeboten. ²Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- Auslandsaufenthalte,
- Masterarbeiten unter Beteiligung von Einrichtungen, die nicht der Medizinischen Hochschule Hannover angehören,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

¹Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten und vermitteln wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren und Methoden sowie umfassend die grundlegenden personalen, fachlich methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen für eine eigenverantwortliche, selbständige psychotherapeutische Versorgung von Patient:innen aller Altersstufen, unter Einhaltung ethischer Grundsätze sowie unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung. ²Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen. ³Die Lehrveranstaltungen können in digitaler Form durchgeführt werden und bestehen aus:

Vorlesung:

⁴In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozierenden in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt. ⁵Vorlesungen können auch in Form von Ringvorlesungen unter Beteiligung mehrerer Dozierender erfolgen. ⁶Vorlesungen dienen hauptsächlich der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines spezifischen Teilbereichs der Psychologie und Psychotherapie. ⁷Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungs- und Anwendungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

Seminar:

⁸Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende in einer vertieften Auseinandersetzung mit den theoretischen Inhalten und unter Anleitung der Veranstaltenden lernen, selbstständig wissenschaftlich und psychotherapeutisch zu arbeiten. ⁹Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie und Psychotherapie anhand überschaubarer Themenbereiche. ¹⁰Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung der Inhalte – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus und können auch als anwendungsorientierte Lehrform gestaltet werden. ¹¹In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer bzw. psychotherapeutischer Probleme und Befunde geübt werden. ¹²Es können Vorstellungen von Patient:innen und Einsatz von Simulationspatient:innen erfolgen.

Übungspraktikum:

¹³In den Übungspraktika als anwendungsorientierte Lehrform setzen die Studierenden ihr erworbenes Wissen im direkten Kontakt mit den Patient:innen unter Anleitung von erfahrenem und fachkundigen Personal um. ¹⁴Die Übungspraktika umfassen sowohl Einzel- als auch Gruppenbehandlungen in verschiedenen therapeutischen Settings (zum Beispiel ambulant oder teil- und vollstationär) und mit Patient:innen unterschiedlichen Alters. ¹⁵Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kenntnisse über die spezifischen Anforderungen und Besonderheiten der jeweiligen klinischen Settings, während sie ihre organisatorischen Fähigkeiten sowie ihre Kompetenzen im Zusammenarbeiten in einem multiprofessionellen Behandlungsteam weiterentwickeln. ¹⁶Die Übungspraktika können auch in übungsorientierten Kleingruppen erfolgen. ¹⁷Übungspraktika sind Bestandteil der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II und III.

Praktische Übungen:

¹⁸Die Praktischen Übungen als anwendungsorientierte Lehrform dienen einer vertieften Reflexion des therapeutischen Vorgehens. ¹⁹Studierende haben die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in Diagnostik, psychotherapeutischen Interventionen und Methoden sowie Therapieplanung und -konzipierung anhand direkter Kontakte mit Simulationspatient:innen sowie Patient:innen zu festigen, zu vertiefen und weiterzuentwickeln. ²⁰In diesem Kontext stellen sie u.a. die während der Übungspraktika durchgeführten Patient:innenkontakte in übungsorientierten Kleingruppen (maximal 15 Teilnehmende) vor und unterziehen sie einer kritischen Reflexion. ²¹Die Praktischen Übungen werden von qualifiziertem Lehrpersonal angeleitet, das aktiv die Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen fördert. ²²Hierbei unterstützt das Lehrpersonal die Studierenden dabei, ihre Fertigkeiten unter Berücksichtigung individueller Faktoren, die die Chancen, Risiken und Prognosen der Therapie beeinflussen, gezielt einzusetzen. ²³Praktische Übungen stellen somit einen unverzichtbaren Bestandteil dar, um die praxisnahe Anwendung des im Studium erworbenen Fachwissens sicherzustellen und die Studierenden umfassend auf die psychotherapeutische Arbeit mit komplexen und vielfältigen Krankheitsbildern vorzubereiten. ²⁴Praktische Übungen sind Bestandteil der Berufsqualifizierenden Tätigkeiten II und III.

Selbstreflexion:

²⁵In der Selbstreflexion werden die Studierenden dazu angeleitet, den Einfluss ihrer individuellen Biographie und Lerngeschichte, ihrer Persönlichkeitsaspekte, eigener Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen auf ihr professionelles Handeln als Psychotherapeut:innen zu erkennen

und zu regulieren. ²⁶Sie lernen Grenzen ihres eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und daraus geeignete Maßnahmen im therapeutischen Prozess abzuleiten.

Forschungspraktikum:

²⁷Im Rahmen des Forschungspraktikums erwerben die Studierenden vertiefte praktische Erfahrungen in der Erforschung psychischer, psychosomatischer und neuropsychologischer Erkrankungen und Störungen sowie deren psychotherapeutischer Behandlung. ²⁸Sie beteiligen sich aktiv an neuen oder laufenden Forschungsprojekten verschiedener wissenschaftlicher Arbeitsgruppen der Medizinischen Hochschule Hannover gegebenenfalls auch unter Beteiligung externer wissenschaftlicher Einrichtungen. ²⁹Dabei übernehmen sie angeleitet Aufgaben, die für die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich sind, werten die gesammelten Daten aus und präsentieren die Ergebnisse in einem Abschluss-symposium in Form von wissenschaftlichen Postern.

³⁰Das Forschungspraktikum ist Bestandteil des Forschungsorientierten Praktikums II.

³¹Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. ³²Näheres hierzu regelt der geltende Modulkatalog. ³³Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sind dem geltenden Modulkatalog zu entnehmen.

§ 8 Regelmäßige Teilnahme und Fehlzeitenregelung

- (1) ¹Der regelmäßige Besuch eines Moduls ist gegeben, wenn die/der Studierende insgesamt nicht mehr als 15 % der anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen (Seminar, Praktische Übungen, Übungspraktikum, Selbstreflexion, Forschungspraktikum) in Präsenz oder als online-Veranstaltung versäumt. ²Dabei dürfen die 15 % erlaubte Fehlzeiten in einzelnen Lehrformen der Module nicht überschritten werden. ³Von den erlaubten Fehlzeiten sind im Rahmen des Curriculums einmalig stattfindende anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen ausgenommen, die grundsätzlich zu besuchen sind. ⁴Bei der Berechnung der Fehlzeiten ist auf volle Veranstaltungstermine zu runden. Unabhängig von der Anzahl der Veranstaltungstermine (Ausnahme: eintägige Lehrveranstaltungen, s.o.) ist bei einem Fehltag pro Lehrveranstaltungsart die regelmäßige Teilnahme noch gegeben.
- (2) Nimmt ein/e Studierende/r an einer Nachhol- oder Wiederholungsprüfung teil und versäumt dadurch Unterrichtsveranstaltungen, so zählt der versäumte Termin nicht als Fehlzeit.
- (3) Nimmt ein/e Studierende/r an von der Hochschule angeordneten Veranstaltungen teil, so zählt der dadurch versäumte Termin nicht als Fehlzeit.

§ 9 Leistungspunkte (LP) / European Credit Transfer System (ECTS-Punkte)

¹Die Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System werden nur nach erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vergeben. ²Der Arbeitsaufwand für ein Semester beträgt i. d. R. 30 Leistungspunkte. ³Der Zeitaufwand für die Module ist aufgeschlüsselt nach Präsenzstudium, Selbststudium, den Berufspraktischen Einsätzen und der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II.

§ 10 Prüfungen

¹Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung. ²Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an das jeweilige Modul am Ende des Semesters abgelegt.

³Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in dem geltenden Modulkatalog aufgeführt. ⁴Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. ⁵Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ⁶Dabei werden die jeweiligen Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

§ 11 Aufbau des Studiums

¹Das Studium besteht aus verschiedenen Modulen, deren Inhalte durch den geltenden Modulkatalog geregelt werden. ²Es sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ³Gemäß der Prüfungsordnung müssen die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden. ⁴Das Studium wird i. d. R. mit der Masterarbeit mit Kolloquium abgeschlossen. ⁵Für den Masterabschluss sind die bestandenen Modulprüfungen sowie eine Masterarbeit mit einem anschließenden Kolloquium notwendig.

§ 12 Regelungen für das Absolvieren der Masterarbeit im Studiengang

(1) ¹In der Masterarbeit wird nachgewiesen, dass innerhalb einer festgesetzten Frist, eine Fragestellung auf dem Gebiet der Psychologie oder Psychotherapie mithilfe von wissenschaftlichen Methoden erarbeitet werden kann. ²Die Fähigkeit auf fortgeschrittenem Niveau zu planen, zu beobachten, zu dokumentieren, Ergebnisse im Kontext aktueller Publikationen kritisch zu bewerten sowie Arbeitshypothesen zu formulieren, sind wichtige Ziele. ³Die Studierenden lernen, wissenschaftliche Informationsquellen zu erschließen und diese kritisch zu hinterfragen, um die Informationen in ihr wissenschaftliches Arbeiten und ggf. in Diskussionen über gesellschaftsrelevante Themen einzubringen. ⁴Sie können ihre Erkenntnisse und Schlussfolgerungen Fachleuten sowie Laien präsentieren und argumentativ schlüssig verteidigen. ⁵Neben einer hohen Sachkompetenz sind Methoden- und Sozialkompetenz sowie Selbstorganisation und die Fähigkeit eigenes therapeutisches Handeln kritisch zu reflektieren weitere wichtige Bildungsziele des Studienganges. ⁶Auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen wird die Bereitschaft zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung gefördert. ⁷Die Studierenden werden befähigt, eine selbstbestimmte Haltung gegenüber persönlichen, institutionellen, politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen einzunehmen, insbesondere im späteren Berufsumfeld. ⁸Für das bestandene Modul „Masterarbeit mit Kolloquium“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Näheres regelt § 5 der Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung.

§ 13 Beurlaubung

(1) ¹Studierende des Masterstudienganges Klinische Psychologie und Psychotherapie können sich entsprechend den Gründen, die in der Immatrikulationsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover genannt sind, beurlauben lassen. ²Eine Beurlaubung ist frühestens nach dem ersten Fachsemester auf schriftlichen Antrag möglich. ³Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland anerkannt werden.

(2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.

(3) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen an der Medizinischen Hochschule Hannover nicht möglich.

(4) Im Falle der Beurlaubung nach dem ersten Fachsemester ist der schriftliche Antrag unmittelbar nach der Benotung der im ersten Fachsemester zu absolvierenden Module zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung wird nach der Genehmigung durch den Senat der Medizinischen Hochschule Hannover bekannt gemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.